

**Entwurf vom 05.09.2014**

**Vertrag**

**zu den Abrechnungen der  
Kooperationsverträge in der Verbundstufe II  
bis zur Neuvergabe der Verkehrsleistungen**

zwischen

Verband Region Stuttgart

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

vertreten durch die Regionaldirektorin Dr. Nicola Schelling

- nachfolgend Region genannt -

und

den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis

jeweils vertreten durch den Landrat

- nachfolgend Verbundlandkreise genannt –

## Präambel

Die Region und die Verbundlandkreise bekennen sich zu den verbindlichen Finanzierungsvereinbarungen der gemeinsamen Erklärung der ÖPNV-Partner für einen zukunftsorientierten ÖPNV in der Region Stuttgart vom 13.02.2014 (ÖPNV-Pakt 2025).

Die Verbundlandkreise sind jeweils Aufgabenträger der Busverkehre und Nebenbahnen in den Landkreisen. Seit dem 01.01.1996 ist die Region, als Rechtsnachfolgerin des Zweckverbands Nahverkehr Region Stuttgart, Trägerin der tariflichen Vollintegration der Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet gemäß §§ 3 I Nr. 4, 4 I Nr. 2, 22 II GVRS in Verbindung mit der Überleitungsvereinbarung NRS-VRS vom 01.12.1995. Seither vollzieht die Region zusammen mit den Verbundlandkreisen und dem VVS die Kooperationsverträge von Region, Verbundlandkreisen und Busunternehmen der Verbundstufe II.

Die Region scheidet ab dem 14.12.2014 sukzessive als Vertragspartner der mehrseitigen Kooperationsverträge vertragskonform aus. Die Verbundlandkreise haben sich gegenüber den Busunternehmen verpflichtet, diese Kooperationsverträge bis zur Neuvergabe der Verkehrsleistungen entsprechend weiterzuführen, längstens jedoch bis Dezember 2019.

Im Interesse einer reibungslosen Umstellung der Verkehrsfinanzierung der Verbundstufe II verständigen sich die Region und die Verbundlandkreise darauf, diese auszugestalten und umzusetzen. Hierzu gehört insbesondere das Recht der Region eine Allgemeine Vorschrift im Sinne der Verordnung VO (EG) 1370/2007 zur Anwendung des VVS-Verbundtarifs in der Verbundstufe II zum 01.01.2015 zu erlassen. Dies erfolgt gemäß den gemeinsamen getroffenen Vereinbarungen des ÖPNV-Pakts, in dem das Land seine Absicht dokumentiert hat, eine entsprechende gesetzliche Regelung umzusetzen. Ab dem 01.01.2015 wird die Region die Finanzierung der Verkehrsleistungen für Busverkehre in der Verbundstufe II grundsätzlich nur noch in Form von Zuweisungen der Fahrgeldeinnahmen und den Ausgleich von Durchtarifierungsverlusten bzw. verbundbedingten Belastungen vornehmen. Fallweise kann der Ausgleich von verbundbedingten Belastungen auch im Rahmen von Förderprogrammen erfolgen.

Für den Übergang von der bisherigen Finanzierung der Verbundstufe II in die neue Finanzierungsstruktur soll die bisherige Zusammenarbeit zwischen der Region und den Landkreisen bei der Abrechnung der Kooperationsverträge in enger Zusammenarbeit mit dem VVS während der Übergangszeit bis zur jeweiligen Neuvergabe der Verkehrsleistungen durch die Landkreise fortgesetzt werden. Die Region rechnet weiterhin Ausgleichs- und Erstattungsansprüche gemäß § 148 SGB IX, § 45a PBefG ab. Diese Regelung gilt für die Ansprüche nach § 45 a PBefG nur für die Dauer der Pauschalierung der Mittel durch das Land. Bei einer Kommunalisierung der Mittel nach § 45 a PBefG erfolgt die Abrechnung durch die Aufgabenträger.

Zu diesem Zweck werden folgende Regelungen vereinbart:

### **§ 1 Wahrnehmung für Verbundlandkreise**

- (1) Ab dem 14.12.2014 wird die Region die Abrechnungen für die in der Anlage 1 genannten Kooperationsverträge im Übergangszeitraum bis zur jeweiligen Neuvergabe, längstens bis 2019, durchführen. Die Region übernimmt die sich im Rahmen der Abrechnung ergebenden Rechte und Pflichten der Verbundlandkreise. Des Weiteren wird die Region die Abrechnungen auch bei einer gesetzlichen Zuweisung der Finanzträgerschaft bzw. einer vollständigen Aufgabenübertragung der Busverkehre der Verbundstufe II an die Verbundlandkreise, anstelle der Verbundlandkreise, weiterführen. Im Übrigen bleiben die sonstigen Rechte und Pflichten der Verbundlandkreise aus den Kooperationsverträgen und dem Gesetz unberührt.
- (2) Zum vorgenannten gehören auch Abrechnungsleistungen aus bestehenden Verkehrsbedienungsverträgen mit den kommunalen Gebietskörperschaften, sowie Abrechnungsleistungen von etwaig hinzutretenden Verkehrsbedienungsverträgen.
- (3) Ferner gehört hierzu die Bestellung und Abrechnung von Verstärkerfahrten im Übergangszeitraum. Dies wird weiterhin von der Region, in Zusammenarbeit mit dem VVS, wahrgenommen.
- (4) Die Regelung der Absätze 2 und 3 gelten ebenfalls bis zur jeweiligen Neuvergabe der Verkehrsleistungen.
- (5) Die Region führt die Abrechnung in der den Vertragspartnern bekannten, bisherigen Art und Weise durch.

### **§ 2 Abrechnungsperiode**

- (1) Die Vertragspartner stimmen überein, dass die in § 1 genannten Verträge aus abrechnungstechnischen Gründen und im Wege der Verwaltungsvereinfachung entsprechend dem Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres abgerechnet werden.
- (2) Die Region rechnet die Kooperationsverträge gemäß Absatz 1 ab, soweit ihr keine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung durch den jeweiligen Landkreis angezeigt wird.

### **§ 3 Haushaltsaufstellung und –abschluss**

- (1) Die Region erstellt jährlich im Rahmen ihrer Haushaltsaufstellung eine Prognose über die zu erwartenden Ausgleichsleistungen aus den Kooperationsverträgen der Landkreise. Diese Prognose wird den Verbundlandkreisen ab 2015 bis spätestens zum 30. September des jeweiligen Jahres zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Region erstellt spätestens im Herbst des Folgejahres eine Abrechnung über die ausgezahlten Leistungen. Überzahlungen werden an die Verbundlandkreise zurückgezahlt oder mit der neuen Abschlagszahlung verrechnet.

### **§ 4 Finanzierung und Abschlagszahlungen**

- (1) Die Finanzierung der Kooperationsverträge wird gesamtschuldnerisch von den Verbundlandkreisen getragen (Bruttoverträge). Der auf den jeweiligen Landkreis entfallende Finanzierungsanteil entspricht dem Finanzierungsschlüssel gemäß Absatz 4 der Anlage 1 zur Überleitungsvereinbarung NRS-VRS vom 01.12.1995.
- (2) Die Region ermittelt die monatlichen Abschlagszahlungen und teilt sie den Landkreisen mit. Die Verbundlandkreise leisten spätestens bis zum fünften Werktag vor Beginn eines Monats Abschlagszahlungen an die Region.
- (3) Sollten die veranschlagten Abschlagszahlungen nicht ausreichend sein, hat die Region das Recht diese anzupassen, insbesondere wenn die veranschlagte Haushaltsprognose gemäß § 4 Absatz 1 nicht ausreichend sein sollte. Die Region teilt den Verbundlandkreisen die Anpassung unverzüglich mit und belegt diese Nachforderung. Die Verbundlandkreise stellen gegenüber der Region sicher, dass keine Unterdeckung eintritt.

### **§ 5 Zuschuss**

Die Verbundlandkreise gewähren der Region jährlich einen pauschalen Zuschuss. Für 2015 beträgt dieser gesamtschuldnerisch 40.000 €. In den Folgejahren, bis einschließlich 2019, reduziert sich dieser jährlich um 7.500 €.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Bestandteil dieses Vertrages ist:

Anlage 1: Bestehende Vertragswerke mit den Busunternehmen der Verbundstufe II

- (2) Dieser Vertrag ist mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Dieser Vertrag endet ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Vollendung der Neuvergabe von Kooperationsverträgen der Verbundlandkreise mit den Busunternehmen der Verbundstufe II, spätestens jedoch zum 31.12.2019.
- (3) Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Absprachen zu diesem Vertrag sind unverbindlich.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der angestrebten Absicht am nächsten kommt.

Verband Region Stuttgart

Stuttgart, den .....

.....  
Regionaldirektorin Dr. Nicola Schelling

Landkreis Böblingen

Böblingen, den .....

.....  
Landrat Roland Bernhard

Landkreis Esslingen

Esslingen, den .....

.....

Landrat Heinz Eininger

Landkreis Ludwigsburg

Ludwigsburg, den .....

.....

Landrat Dr. Rainer Haas

Rems-Murr-Kreis

Waiblingen, den .....

.....

Landrat Johannes Fuchs